

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstigen Bezugnahmen des Verkäufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Lieferant darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

### § 2 Angebote, Bestellungen

- (1) Alle an coepto gelegten Angebote sind ungeachtet ihrer Bezeichnung und/oder einer darin enthaltenen zeitlichen Beschränkung jeweils zumindest für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang bei coepto für den Lieferant bindend und begründen, gleichgültig welche Leistungen der Lieferant für die Vorbereitung des Angebotes und für die Angebotslegung erbracht hat, weder Anspruch auf ein Entgelt noch auf Kostenersatz.
- (2) Auftragserteilungen und/oder Bestellungen von coepto erfolgen ausschließlich bei sonstigem Fehlen jeglicher bindender Wirkung schriftlich i.d.R. unter Angabe einer individuellen Bestellnummer von coepto.
- (3) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen/Leistungen, welche für coepto erbracht bzw. an coepto geliefert werden, mit sämtlichen genannten, in Bezug genommenen, in der Auftragserteilung/Bestellung dieser Lieferungen/Leistungen, oder anders wo vereinbarten, und/oder von coepto einseitig definierten Spezifikationen übereinstimmen.
- (4) Der Auftrag/die Bestellung von coepto, insbesondere Preis, Lieferung/Leistung, Menge und Liefer-/Leistungszeit, sind vom Lieferant binnen drei (3) Werktagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen. Sofern wir innerhalb obiger Frist keine Bestätigung erhalten, gilt der Auftrag/die Bestellung als vom Lieferant bestätigt. Beim Fehlen einer Rückmeldung durch den Verkäufer ist coepto berechtigt, den Auftrag/die Bestellung ganz oder teilweise zu widerrufen ohne das der Verkäufer Ansprüche hieraus geltend machen kann.
- (5) Wir sind nicht verpflichtet, außer einzelvertraglich schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, Lieferungen/Leistungen des Lieferanten abzurufen.
- (6) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- (7) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird (z. B. Zwangsvollstreckung gegen den Lieferanten, Insolvenz), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Gefährdungen unseres Lieferanspruchs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung resultieren.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind lediglich bei Vereinbarung beider Vertragspartner in Text-/Schriftform gültig. Im Preis sind, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sämtliche Verpackungskosten für die Anlieferung der Lieferungen/Leistungen und die Lieferung bzw. Transport an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift inkludiert.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir ab Lieferung der Ware und nach Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist gilt erst nach Erhalt der Ware und Eingang einer einwandfreien Rechnung bei coepto.
- (3) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, unsere Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter 3.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

### § 4 Liefer- und Leistungstermine

- (1) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind Fixtermine und somit verbindlich einzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige Absprache zu Teillieferungen nicht berechtigt. Mangels Zustimmung sind wir berechtigt, bei teilweiser Lieferung die Annahme der Lieferung/Leistung zu verweigern und diese, jeweils auf Kosten des Lieferanten, entweder zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. In dem Fall, dass wir eine vorzeitige und/oder unvollständige Anlieferung der Lieferung/Leistung annehmen, beginnen die hierin festgesetzten Zahlungsfristen nicht zu laufen, bevor die Lieferung/Leistung vollständig erbracht worden ist und der Verkäufer uns die einwandfreie Rechnung übermittelt hat.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist von zwei (2) Woche ab dem Datum, zu welchem die Lieferung/Leistung ursprünglich geschuldet gewesen war, (i) auf Lieferung/Leistung und Ersatz des Verzugsschadens durch den Lieferanten zu bestehen oder (ii) vom Auftrag der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten und beim Lieferant Ersatz des Verzugsschadens und die Kosten für die Ersatzvornahme geltend zu machen.
- (5) coepto ist darüber hinaus berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen..

### § 5 Versandanweisungen, Bestimmungsort

- (1) Für alle in Verbindung mit von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### § 6 Zeichnungen, Urheberrechte

- (1) Für alle in Verbindung mit von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### § 7 Qualitätsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes, systematisches und permanentes Qualitätsmanagement zu betreiben, um die Qualität der Produkte auf gleichbleibend hohem Niveau sicherzustellen. Hierüber ist eine Dokumentation zu führen, die uns auf Verlangen vorzulegen ist. coepto ist zudem berechtigt, Spezifikationen des Qualitätsmanagements, wie auch einzelne Sofortmaßnahmen der Qualitätssicherung mit sofortiger Verbindlichkeit für den Lieferant zu fordern und systematisch zu kontrollieren.

### § 8 Gewährleistung, technische und lebensmittelrechtliche Bestimmungen, Mängelrügen, Toleranzen

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen/Leistungen den vereinbarten Kriterien entsprechen, von guter und handelsüblicher Qualität und ohne jegliche Mängel und Ungenauigkeiten hinsichtlich Material, Form und Ausführung, sowie für ihren vorgesehenen Zweck und Gebrauch geeignet sind. Ohne Einschränkung des Vorhergehenden hat der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik, unter Verwendung mangelfreier, zweckentsprechenden Materials in fachgemäßer Ausführung, und durch zweckmäßige und ungefährliche Konstruktion und mangelfreie Montagen zu erbringen.
- (2) Für Papier- und Papierprodukte gelten maximale Stärke- und Gewichtstoleranzen von 4 %, sonstige Toleranzen bestehen nicht. Für Aluminiumfolie, Verbundfolie, Zellglas und andere vergleichbare Materialien gelten in Bezug zur vereinbarten Dicke oder zum Flächengewicht (je nachdem, welche Dimension dem Auftrag zu Grunde liegt, gilt einzeln oder als Teil eines anderen Produkts) Abweichungen von +/- 3 % als vereinbart.
- (3) Produkte, die der Verpackung von Lebensmitteln dienen, sowie alle Papiere, Folien, Hilfsstoffe (wie Farben, Leime, Kleber etc), die bei der Herstellung und Veredelung von Verpackungsmitteln eingesetzt werden, müssen der geltenden deutschen und europäischen Gesetzgebung und dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen. Auf Anforderung stellt der Lieferant entsprechende Unbedenklichkeitserklärungen neutraler Institute auf seine Kosten zur Verfügung. Ebenso stellt der Lieferant die gleichen Unterlagen für zu benennende Drittländer zur Verfügung. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen frei, die bei Nichtbeachtung und Verletzung der geltenden Vorschriften und Bestimmungen erhoben werden.
- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Ebenso gilt die Zahlung der einer Lieferung zu Grunde liegenden Rechnungsforderung nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit.
- (5) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

(6) Sofern Druckvorlagen technische Codes (insbesondere EAN-Strichcodes oder QR-Codes oder andere ähnliche Codes) enthalten, gewährleistet der Lieferant die Funktionsfähigkeit und die inhaltliche Richtigkeit der im Code hinterlegten Informationen durch Funktionstests vor und während der Fertigung. Der Lieferant ist indes nicht verantwortlich für die ihm vorgegebenen Inhalte beispielsweise von Zieladressen im Internet. Im Falle von in diesem Zusammenhang auftretenden technischen Problemen (z.B. schlechte Lesbarkeit oder inhaltliche Änderung des Codes) hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren und die Produktion bis zur Klärung des Problems einzustellen.

(7) Im Fall von Mängeln der Lieferung/Leistung, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist coepto berechtigt, nach eigener Wahl innerhalb einer von coepto gesetzten Frist vom Lieferant Austausch oder Verbesserung der entsprechenden Leistungen/Lieferungen bzw. die erneute Leistungserbringung der entsprechenden Leistungen/Lieferungen, oder Preisminderung der entsprechenden Lieferung/Leistung zu verlangen. Ist ein Mangel unheilbar, ist die Mängelbehebung für coepto unzumutbar oder läuft die gesetzte Nachfrist erfolglos ab, ist coepto berechtigt, nach eigener Wahl vom Auftrag/der Bestellung vollständig oder teilweise zurückzutreten und auf Erbringung der entsprechenden Leistungen/Lieferungen ganz zu verzichten, oder die Mängelbehebungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

(8) Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem und/oder als Resultat eines Auftretens eines Mangel(s) - egal welchen Gewährleistungsbehelf coepto wählt -, der Geltendmachung von genannten Mängelrechten oder der Mängelbehebung, sowie allfällige von coepto nutzlos aufgewendete Kosten, sowie Kosten für zusätzliche Prüfungen der Lieferung/Leistung, Feststellungen der Mängel, Aussortierung, Umrüstung und Ähnliches, trägt der Lieferant

(9) coepto ist berechtigt, sämtliche Mängel innerhalb von vierundzwanzig (24) Monate nach Annahme der Lieferung/Leistung zu rügen und die Behebung dieser, wie hierin vereinbart, sowie sämtliche Ansprüche, die gemäß dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehen, einzufordern. Diese vierundzwanzig (24) monatige Frist beginnt nach vollendeter Mängelbehebung für die betroffene Lieferung/Leistung von neuem.

## § 9 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 für Sach- und / oder Personen- und / oder Vermögensschäden pro Schadensfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Versicherung hat auch das Rückrufisiko abzudecken, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice oder eine entsprechende Deckungsbestätigung zusenden.

(3) Der Lieferant hat COEPTO von sämtlichen Produkthaftungsschäden oder sonstigen Schäden, welche aufgrund oder in Zusammenhang mit den gelieferten Lieferungen/Leistungen des Lieferanten entstehen, schad- und klaglos zu halten, wobei dies ohne Beschränkung auch den Ersatz von Zinsverlusten, Rechtsanwaltskosten und sonstigen verbundenen Kosten einschließt, es sei denn, dass die Ursache eines entsprechenden Schadens ausschließlich von coepto gesetzt wurde und von COEPTO zu vertreten ist.

## § 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant uns auf Bedenken hinweist und wir dennoch auf der Ausführung unseres Auftrags in der bisherigen Form bestehen.

(2) Bei allen an uns gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt sein.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von allen notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## § 11 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) ohne zeitliche Befristung nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Dem Lieferant sowie durch uns genehmigten Subunternehmern ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von coepto in jedem Einzelfall in Werbung, externer Kommunikation sowie in sonstigen Veröffentlichungen auf coepto zu referenzieren und/oder Kundenmarken und Brands von coepto zu verwenden

## § 12 Compliance

(1) Alle Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung unseres Social Code of Conduct sowie den lokal geltenden Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten diese Zusicherung einzuhalten und coepto in Folge einer Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten und den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Alle Geschäftspartner von coepto sind verpflichtet, die internationalen Zoll- und Handelsbestimmungen strikt einzuhalten. Sofern die vom Lieferant erbrachten Leistungen oder zu liefernden Produkte internationalen Handelshemmnissen oder Verboten unterliegen können, hat der Lieferant coepto hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und sowohl Angebot, Auftragsbestätigung, wie auch die anschließende Leistungserbringung rechtskonform zu erbringen.

(3) coepto behält es sich vor die Einhaltung der unter §18 Abs. 1 genannten Bedingungen selbst oder durch unabhängige Dritte jederzeit zu überprüfen und bei Nichteinhaltung die geschäftliche Beziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## § 13 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der jeweilige Bestimmungsort.

(2) Zu unseren Gunsten ist Köln für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.